

Berliner Maler- und Gehilfen-Zeitung

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

III. 6

Heft 6. Preis 10 Pfennig
Ausgabe vom Sommer
Jahre 1917. Herausgegeben
durch den Verband der Maler- und
Gehilfenorganisationen des Deutschen
Reiches. Berlin, 5. Februar.

Anzeigen Kosten die für die Ausgabe verantwortliche Zeitung über dem Raum 50 Pf. (der Betrag ist bei einer einzigen Zeile).

Verbandsanzeige Kosten 25 Pf. die Zeile.

31. Jahrg.

Hamburg, den 10. Februar 1917

Ein Schritt weiter zur Gemeinschaftsarbeit der Organisationen des Malerhandwerks.

Die am 29. und 30. November v. d. R. stattgefundenen Sitzungen der Vertreter der Arbeitgeber- und Gehilfenverbände unseres Gewerbes und die dabei vereinbarten Richtlinien für die in Aussicht genommene gemeinsame Tätigkeit haben, soweit dazu bisher Stellung genommen wurde, bei unseren Kollegen sowohl wie bei den Arbeitgebern allgemeine Zustimmung gefunden.

In der Zwischenzeit wurden von der zur Leitung der Gemeinschaftsarbeit eingesetzten Kommission allgemeine Anleitungen erarbeitet und von den Organisationen vorliebnehmend vereinbart. Diese Anleitungen sollen Ausschluss über die Möglichkeiten geben, die die Hauptvorstände bei ihrem Vorgehen feststellten, und über die Maßnahmen, die sie zur Vermittlung ihrer Pläne für zweckmäßig und ratsam ansahen. Es ist weiter dafür gesorgt worden, daß die Richtlinien neben den Anleitungen und dem soeben abgeschlossenen Protokoll über die gemeinsamen Beratungen vom November in den nächsten Tagen im Druck erscheinen und so vor allem den Verwaltungen der Ortsverbände der Arbeitgeber- und Gehilfenorganisationen als fischer Wegweiser dienen können.

Nachfolgend geben wir einen Auszug aus den Anleitungen. (Die Richtlinien wurden in Nr. 80 des "Maler-Anzigers" vom vorigen Jahre abgedruckt.) Darin heißt es einleitend:

Die Meister- und Gehilfenverbände des Malergewerbes erachten es als notwendig, durch gemeinsame Tätigkeit in bestimmten wirtschaftlichen und beruflichen Fragen ihrem Gewerbe und den darin beschäftigten Meistern und Gehilfen zu dienen. Diese Zielein in herabgegangen aus den wirtschaftlichen Folgen des Krieges, die das Malergewerbe in besonderem Maße betroffen, ferner aber auch aus den Erfahrungen, die trotz aller seitdem dabei aufgetretenen Veränderungen mit der Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiete des Kartellvertragshandels der Kriegsbeschaffungsbehörde und andern gemacht worden sind. Auschlaggebend war meist die Erkenntnis, daß den beteiligten Verbänden die Lösung so gewaltiger Aufgaben bevorsteht, daß bemühter nebst politische Bedenken und Absichten aufzutreten müssen, ob einzelne der zu behandelnden Fragen etwa eigene Angelegenheiten der Meister oder Gehilfen seien.

Dann folgt ein schrift umrissener Überblick über die hauptsächlichen Ursachen der gegenwärtigen Geschäftslage des Malergewerbes und ein kurzer Hinweis auf die Aussichten, die sich uns nach dem Kriege und für die ferne Zukunft eröffnen. Hieraus wird dann gefolgt, "daß der ordnende Aufschluß der Meister- und Gehilfenverbände rechtzeitig eingesetzt" müsse, wenn "allen im Berufe Tätigen eine den veränderten Lebensverhältnissen entsprechende Existenz und regelmäßige Beschäftigung ermöglicht und der erreichbare Nutzen aus den zu erwartenden besseren Geschäftsverhältnissen gezeigt werden soll".

Dann wird es als die erste Aufgabe der beiderseitigen Organisationen erklärt, dafür zu sorgen, daß an allen Orten, an denen sie Zweigstellen haben, nach der endgültigen Annahme der Richtlinien im Laufe der folgenden Wochen zunächst eine gemeinsame Sitzung von Vertretern der beiderseitigen Verbände stattfindet. Weitere Sitzungen sind in gewissen Zwischenräumen oder bei Bedarf einzuberufen. Die Zusammenfassung dieser Sitzungen, die Zahl ihrer Teilnehmer und den Gang der Verhandlungen zu bestimmen, bleibt den örtlichen Verbänden überlassen. Dabei sollen die Bestimmungen über die bestehenden Ortstarifämter sinngemäß angewendet werden. Vertreter der Haupt-, Gau- oder Bezirksvorstände können an diesen Beratungen teilnehmen. In der ersten Sitzung ist die Lage des Malergewerbes zu erörtern und festzustellen, welche Punkte der Richtlinien nach Lage der örtlichen Verhältnisse sofort ausgeführt, welche durch Vorarbeiten in Angriff genommen und welche zunächst — etwa bis nach dem Wiederaufbau — zurückgestellt werden müssen. Dabei ist immer zu beachten, daß auch zu den

vorgunehmenden Arbeiten beide Parteien heranzuziehen sind, es sei denn, daß bestimmte Aufträge einzelnen Vertretern der Meister oder Gehilfen besonders übertragen werden. — Über die Tätigkeit der so verrichteten Gemeinschaftsarbeit vorläufig an die Haupt- und Gau- beziehungsweise Vogteileistungen zu berichten, ist dringend notwendig. — Anregungen und Wünsche, gleichgültig, woher sie kommen, sollen immer dankbar entgegengenommen werden."

Hierauf heißt es in den Anleitungen zu Biffer 1 der Richtlinien:

Die Sicherung eines körperlich und beruflich leistungsfähigen gewerblichen Nachwuchses ist eine überaus wichtige Maßnahme der geplanten Gemeinschaftsarbeit. Ihre gewissenhafte Lösung wird die Zukunft des Malergewerbes entscheidend beeinflussen.

Wo gut arbeitende Innungen und die Handwerkskammern die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zur Regelung des Lehrlingswesens in vollem Maße erfüllen, wird sich die Tätigkeit der beiderseitigen Verbände in der Hauptsache auf Anregungen, auf Anbringung von Beschwerden und Weitergabe von Anzeigen gegen ungünstige Maßnahmen in Einzelfällen beschränken können. Es ist nicht beabsichtigt, den Innungen und Handwerkskammern ihre gesetzlichen Obliegenheiten irgendwie zu belasten; dagegen werden die Körperchaften bei richtigiger Würdigung der untern Richtlinien zugrunde liegenden Absicht einer Unterstützung und Förderung ihrer Tätigkeit durch die Förderung des Einflusses unserer beiderseitigen Vertreter sicherlich nicht widerstehen.

Die Zuflussberatung und Schulellerneinstellung soll möglichst durch städtische oder gemeinnützige Einrichtungen erfolgen. Es ist jedoch zu verlangen, daß daran Vertreter der beiderseitigen Verbände beratend teilnehmen können, weil sonst die besonderen Bedürfnisse des sehr vielseitigen Malergewerbes trotz bester Absichten kaum genügend berücksichtigt werden.

Bei der Anwerbung von Lehrlingen ist zu versuchen, mit den Leitungen der öffentlichen Schulanstalten Bildung zu nehmen. Dabei soll auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten der heranzuhörenden Lehrlinge geachtet und die Vort- und Schattenseiten des Malerberufes gleichmäßig hervorgehoben werden, damit die einmal angeworbenen Lehrlinge dem Berufe möglichst auch erhalten bleiben. Da aller Erfolg im Leben, besonders auch im Malergewerbe, sich auf eine gute Schulbildung stützt, so müssen Anaben, die nicht mindestens die zweite Klasse einer Volkss- und Gemeindeschule (Bürgerschule) erreicht haben, in der Regel für das Malergewerbe als ungeeignet gelten. — Wo keine städtische oder gemeinnützige Berufsschule und Lehrstellenermittlung besteht oder wo deren Benutzung sich nicht empfiehlt, können unsere Verbände solche Einrichtungen selbst schaffen.

Die Verteilung der Lehrlinge auf die verschiedenen Betriebe soll nicht planlos geschehen. Bevorzugt sollen dabei Meister werden, bei denen eine genügende Ausbildung der Lehrlinge in fachgewerblicher und städtischer Hinsicht gewährleistet und Gelegenheit zu praktischer Tätigkeit in allen im Betracht kommenden Fächern während des ganzen Jahres vorhanden ist. — Zur Ausbildung von Lehrlingen besonders geeignete Meister sollen darauf hin gewiesen werden, daß sie sich den obliegenden Verpflichtungen der Lehrlingshaltung nicht entziehen sollten.

Von großer Bedeutung ist die Überwachung des Lehrlingswesens. Das soll im allgemeinen zwar geschehen durch Beauftragte der Handwerkskammern und Innungen, doch wird gerade auf diesem Gebiete eine Unterstützung dieser Körperschaften durch Anregungen, durch Bekanntgabe beobachteter Missstände und Überbelastungen gesetzlicher oder vertraglicher Art leichterstellungen nötig sein. Wo sich die Tätigkeit der Handwerkskammern und Innungen nicht hinreichend erweist, müssen die beiderseitigen Verbände diese übernehmen. — Bei der Überwachung des Lehrlingswesens sollen vor allem allgemein fachgewerbliche, soziale und städtische Gesichtspunkte maßgebend sein und auf die Durchführung der die Lehrlingsausbildung regelnden gesetzlichen Bedingungen geachtet werden.

Die Entschädigung für die Lehrlinge soll zum Zwecke eines genügenden gewerblichen Nachwuchses so bemessen werden, daß sie sich den bestehenden Lebensverhältnissen anpaßt und im Einklang mit den in andern gleichartigen Berufen gezahlten Entschädigungen steht."

Zu Biffer 2 der Richtlinien wird folgendes ausgeführt:

Der Gebrauch der fachlichen Leistungsfähigkeit der Lehrlinge und Gehilfen des Malergewerbes dient im besonderen Maße der Ausbau der erforderlichen Kunstgewerbe, Fach- und Fortbildungsschulen. Das ist zwar eine Aufgabe der staatlichen

und städtischen Behörden. Damit sie aber auch erfüllt wird, muß auf diese von den beteiligten Verbänden durch entsprechende Eingaben und persönliche Vorstellungen eingewirkt werden. — Sollen die genannten Schulen ihre Aufgaben auch unsern Berufen gegenüber erfüllen, so müssen sie auf dessen Sonderheiten bei der Ausstellung ihrer Lehrpläne und bei der Zusammensetzung ihres Lehrkörperns genügend Rücksicht nehmen.

Den Wiederherstellungen des Malergewerbes (Lehrlingen und Gehilfen) muss Gelegenheit gegeben werden zur weiteren Fortbildung mit Hilfe öffentlicher Mittel oder gemeinnütziger Vereine und Stiftungen durch Freistellen und besondere Unterstützungen. Dies hat unsere Arbeitsgemeinschaft anregend zu wirken und befähigte Berufskategorie vorzu schlagen.

Ummit der Lehrplan der Schulen im Hinblick auf herrschende Modelberichtigungen nicht genügend Rücksicht auf die besonders Ausbildungsbefürchtungen des Malergewerbes, so müssen die beteiligten Verbände, vor allem ihr den Widerstand entsprechende Einrichtungen schaffen: Kurse im Zeichnen, Holz-, Marinor-, Christmalen, neuzeitliche Arbeitsweisen, Materialkunde usw. Hier kann schon mit den einfachsten Mitteln viel geschehen; denn die erforderlichen Unterrichtsräume und Lehrkräfte werden teils unentbehrlich, teils gegen geringe Einschädigung zur Verfügung stehen. — Die Errichtung und Pflege solcher Sonderkurse wird auch ein Mittel sein, größeres Berufskennen in weitere Kreise der Gehilfen zu tragen, die für den längeren Besuch der obenerwähnten Schulen nicht in Betracht kommen. Darum sollte die Notwendigkeit besonderer Kurse auch dort ernstlich erwogen werden, wo unsern Bedürfnissen entsprechende Kunstgewerbe- und Fachschulen bestehen.

Die Förderung und der Ausbau einer allen Anforderungen des Gewerbes entsprechenden Fachprese werden zwar später vorbehalten bleiben müssen. Zugleich sollte schon jetzt ausgesprochen werden, daß diese ein treffliches Mittel wäre, die Leistungen und Leistungsbefähigungen des Malergewerbes durch Bild und Wort der Deutlichkeit, den Architekten, Behörden und der Haushaltung zu vermitteln. Es könnte dann auch die gerade herrschende Geschäftsausrichtung beeinflusst und Unschwungen entgegengewirkt werden, die leidenschaftlich vornehmlich in den gesellschaftlichen, kulturellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen der Gegenwart liegen.

Damit würde gleichzeitig im Sinne der Biffer 4 der Richtlinien gewirkt. Die Förderung des Berufsberufes nach gediegener Arbeit und größerer Ausbildungsfähigkeit an das Malergewerbe kann ferner durch mündliche Aufführung bei den Auszubildenden, durch Vorträge und durch die Tagespresse, wissenschaftliche Familien- und Unterhaltungszeitungen und anderes geschehen. Auch bei sehr Wille der Meister, die Auszubildende zu fachgewerblich und sachtechnisch besser auszubilden als lediglich zu billigen Arbeiten zu bestimmen, könnte hierbei beständig wirken. Es muß ferner versucht werden, durch rechtzeitige Rücksprache mit den zuständigen Stellen und Personen, und zwar vor dem endgültigen Abschluß bestimmt Baupläne, durchzusehen, daß die andern Berufen gegenüber üblichen Rücksichten auch dem Malergewerbe nicht versagt werden."

Zu den Biffern 4, 5 und 6 der Richtlinien, die von der Beschaffung der erforderlichen Materialien, von Arbeitsgelegenheit und der planmäßigen Verteilung der vorliegenden Arbeiten auf alle Seiten des Jahres handeln, heißt es in den Anleitungen:

Die Beschaffung der erforderlichen Rohstoffe durch Aufhebung von Beschlagsnahmungen und genügende Einfuhr wird zunächst eine Aufgabe der Hauptvorstände sein. Immerhin kann auch örtlich versucht werden, etwa lagernde Vorräte festzustellen und dem Malergewerbe zugängig zu machen; ferner muß auch örtlich rechtzeitig für spätere austretende Bedürfnisse gesorgt werden.

Die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit muß unausgelebt und mit größtem Eifer betrieben werden, sowohl für die jetzige Zeit als auch bereits für die Zeit nach Friedensschluß. Es müssen den Behörden und der größeren Haushaltung schon jetzt sachfundige Vorschläge wegen Angriffnahme und Vergebung bestimmt Arbeitstaufträge schriftlich oder mündlich unterbreitet werden. Dabei ist nachdrücklich auf die den verschiedenen Bauarten drohenden Gefahren hinzuweisen, wenn die meist schon viel zu lange hinausgeschobenen Erneuerungsarbeiten nicht baldigst in Angriff genommen werden. Werden solche Schritte nicht rechtzeitig unternommen, so wird dem Gewerbe viel Arbeit entgehen, und zwar zum besonderen Schaden auch der Allgemeinheit.

Die planmäßige Verteilung der vorliegenden Arbeiten auf alle Seiten des Jahres

muss durch Aussklärung darüber herbeigeführt werden, daß bei dem heutigen Stande der Licht- und Heiztechnik keine Veranlassung mehr vorliegt, bei größeren Arbeiten im Innern von Räumen im Winter, und zwar auch bei größerer Kälte, die Tätigkeit des Malergewerbes einzustellen. Die im Winter in verhältnismäßig großerer Zahl vorhandenen leistungsfähigeren Arbeitskräfte bleien zudem noch die besondere Gewähr, daß die Arbeiten pünktlich und gut hergestellt werden können. Mit dem so geschilderten Rückgang der Arbeitslosigkeit der Gehilfen wird gleichzeitig auch deren wirtschaftliche Lage gehoben, der Zugang zum Gewerbe begünstigt und die Wanderung vieler wichtiger Kräfte nach gewissen Industrien verhindert.

Hierbei sind erwünscht Auseinandersetzungen darüber, ob sich im Malergewerbe die gleichmäßige Dauer der Sommer- und Winterarbeitszeit ermöglichen läßt. Diese Frage wird von den Hauptleitungen der beteiligten Verbände im allgemeinen bejaht.

Die Ziffern 7 und 8 der Richtlinien, die von der Arbeitsvermittlung handeln, werden wie folgt erläutert:

„Die gleichmäßige Verteilung der vorhandenen Arbeitskräfte auf alle Teile des Reiches würde verhindern, daß an einzelnen Orten Arbeitskräfte brachliegen, während es an andern Orten daran mangelt. Hier werden vor allem die beiderseitigen Hauptverhandlungen in Verbindung mit den bestehenden Arbeitsnachweisen geordnete Zustände schaffen können.“

Dazu ist der Ausbau und die Verallgemeinerung einer geregelten Arbeitsvermittlung unabdingt erforderlich.

Die Arbeitsnachweise für das Malergewerbe selbst sollen bestehenden oder zu errichtenden städtischen oder gemeinwirtschaftlichen Arbeitsnachweisen möglichst angegeschlossen werden.

Die Vermittlungstätigkeit muß durchaus unparteiisch sein. Arbeitvermittler, die berufliche Kenntnisse besitzen, sind als besonders geeignet anzusehen. Möglicherweise können auch städtische oder Angestellte gemeinnütziger Institutionen herangezogen werden. Bei der Vermittlungstätigkeit müssen die Sonderheiten des Malerberufes und die Eigenart und besondere Wünsche der einzelnen Arbeitgeber und Gehilfen berücksichtigt werden. Den beiderseitigen Organisationen muß es möglich sein, die Tätigkeit des Nachweises durch ihre Vertreter zu beobachten, Beschwerden zu prüfen und auf Abhilfe von Missständen zu dringen.“

Zur Ziffer 9 der Richtlinien, Bekämpfung der Schuhkonkurrenz, wird gesagt:

„Die Bekämpfung der Preisunterbindung und Förderung einer Preisgestaltung, die Meister und Gehilfen eine angemessene Lebenshaltung sichert, kann auf verschiedene Art geschehen. Vor allem ist auf Abänderung ansehbbarer Verdingungsverordnungen bei öffentlichen Behörden zu dringen. Dabei empfiehlt sich die Fassungnahme mit den die Arbeit vergebenden und diese leitenden Behörden, parlamentarischen Vertretern usw., um bestehende Missstände, vorkommende Überbelastungen eingegangener Bedingungen an den maßgebenden Stellen vorzubringen und dort das nötige Verständnis für die Bedürfnisse des Malergewerbes zu wecken.“

Misserfolge bei solchen Vorgehen sollten nicht dazu verleiten, die gemeinsame Arbeit aufzugeben. Denn der Kampf gegen festgewurzelte Missstände und üble Gewohnheiten kann niemals ohne weiteres erfolgreich sein. Hier können nur nach jahrelanger, unermüdlicher Tätigkeit nachhaltige Wirkungen ausgelöst werden. Darum wäre es verfehlt, sich durch einzelne Misserfolge beirren und von weiterer Tätigkeit abhalten zu lassen.

Der § 10 des Reichstarifvertrages ist auf Grund der bei seiner Anwendung bereits gemachten Erfahrungen am besten mehr sinngemäß als dem Wortlaut nach zu handhaben. Wenn in bestimmten Fällen eingeschritten werden soll, so ist ohne Ansehen der Person nach genauer Prüfung der beizubringenden Unterlagen und unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Arbeiten oder Sonderheiten des Betriebes zu verfahren. Besonders ist darauf zu achten, daß durch sachmäßige Aussicht festgestellt wird, ob die vergebenen Arbeiten den eingegangenen Bedingungen entsprechend ausgeführt werden.“

Und zum Schlußabsatz, der den Arbeitgeber- und Gehilfenverbänden die gegenseitige Unterstützung zur Pflicht macht, wird ausgeführt:

„Die Gemeinschaftsarbeit zum Nutzen unseres Gewerbes und seiner Angehörigen kann nur von Erfolg sein, wenn sie sich gründet auf starke Meister- und Gehilfenverbände und auf gegenseitige Achtung und Unterstützung. Darum muß, unbeschadet aller sonst bestehenden Interessenunterschiede, alles unverbleiben, was die Entwicklung der beiderseitigen Verbände fören und die Verbandszugehörigkeit der einzelnen Berufe angehören könnte.“

Wenn es unsere Kollegen, vor allem unsere Filialverwaltungen, mit der gewissenhaften Durchführung der Richtlinien zu unserer Gemeinschaftsarbeit unter genauer Beobachtung der dazu gegebenen Anleitungen und nach genanem Studium des steuertarifischen Berichtes über die zentralen Verhandlungen vom November u. J., der ihnen in den nächsten Tagen angeht, ernst nehmen, wird die in die Wege geleitete Tätigkeit zum Nutzen unseres Gewerbes sicher vorläufige Wirkungen haben.

Die praktische Handhabung der einzelnen Bestimmungen des hilfsdienstgesetzes.

Die lange Frist, die bereits seit Inkrafttreten des Hilfsdienstgesetzes verstrichen ist, ohne daß die ausstehenden Ausschreibungsbestimmungen aufwärts jetzt bekanntgegeben worden sind, zeigt, wie schwierig es ist, Ausschreibungsbestimmungen über Erledigung von Differenzen zu treffen, wenn das Gericht, für das die Ausschreibungsbestimmungen gelten sollen, Neuland ist. Es ist nichts schädlicher für eine möglichst präzise und verständliche Anwendung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, als wenn man langatmige, juristische Ausschreibungsbestimmungen erlässt. Diese können der Natur der Sache nach nie kurz sein, sondern werden eben immer recht lang ausfallen, weil ja eine, vom juristischen Standpunkt her gesehene, vertragliche Ausschreibung der einzelnen Differenzen möglichst, mehrere tausend Differenzen glatt abgewiebelt werden, darf man wohl sagen, daß eine Vermehrung der Formalitäten, oder doch wenigstens eine erhebliche Vermehrung der Formalitäten für die Erledigung der Differenzen nur vom Nebel ist. Bei den Verhandlungen tragen die Parteien ihre Kenntnis von dem Sachverhalt vor, und der Ausschuss sucht, wenn notwendig, durch Fragestellung den genauen Sachverhalt zu ergründen. Es ist seit jeher kein Bestreben gewesen, vermittelnd zu wirken, was sich als durchaus zweckentsprechend herausgestellt hat. Eine Vermehrung ist immer dann besonders angebracht und meistens von Erfolg gekrönt, wenn es sich um *Schein* handelt. In solchen Fällen ist es dem Arbeitnehmer ja weniger darum zu tun, unter allen Umständen einen andern Arbeitgeber zu bekommen, als vielmehr darum, mehr zu verdienen, um einen der gegenwärtigen Teuerung angemessenen Verdienst zu haben. Sehr viele sonstige Fälle können auch vor dem Kriegsausschuss beschaffungsmäßig leicht durch Vergleich benötigt werden, weil durch Verhandlungen im Betrieb Mißverständnisse vorkommen, die durch die mündliche Aussprache im Kriegsausschuss erklärt werden. Aus diesem Grunde ist auch der größte Wert auf mündliche Aussprache der Parteien zu legen, die hier nichts erzielt werden kann. Alles überflüssige Schreibwerk muß vermieden werden. Auf vorgebrachte Formulararten werden die vorgesehenen Rubriken ausgefüllt und diese Karten zu einer Kartotheque zusammengestellt. Damit ist ausreichend geschehen, um jeden Fall später nachprüfen zu können.

Von der Feldzeugmeisterei ist unter dem 11. Januar dieses Jahres ein Rundschreiben an die mit Kriegsarbeiten beschäftigten Firmen gerichtet worden. Die darin vorgeschriebenen Maßnahmen haben zu Schwierigkeiten geführt, zu deren Beseitigung heute zwischen Vertretern des Verbandes Berliner Metallindustrieller einerseits und Vertretern des Deutschen Metallarbeiterverbandes, gleichzeitig namens des Gewerbevereins der Maschinenbau und Metallarbeiter H.-D., Christlichen Metallarbeiterverbandes, Deutschen Holzarbeiterverbandes, Fabrikarbeiterverbandes, Transportarbeiterverbandes, Verbandes der Maler und Lackierer, Verbandes der Kupferschmiede und des Verbandes der Maschinisten und Heizer anderseits im Beisein eines Vertreters der Feldzeugmeisterei folgendes vereinbart wurde:

1. Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses erhält der Arbeiter neben dem Abgangsschein einen besonderen Schein, auf Grund dessen er ein neues Arbeitsverhältnis eingehen kann. Arbeiter, die von den im Verzeichnis der Feldzeugmeisterei aufgeführten Firmen kommen, dürfen nur eingestellt werden, wenn sie diesen Schein vorweisen.

2. Der Schein muß dem Arbeiter beim Abgang sofort ausgestellt werden, falls die Entlassung durch die Firma erfolgt. Bei Verweigerung des Scheines in diesem Falle ist die Firma schadenshaftlich.

3. Erfolgt die Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter mit Zustimmung des Arbeitgebers, so ist dem Arbeiter ebenfalls der Schein sofort bei Lösung des Arbeitsverhältnisses auszuhändigen.

4. Weichtigt der Arbeiter, daß Arbeitsverhältnis zu lösen, und ist der Arbeitgeber damit nicht einverstanden, so kann er die Ausschließung des Scheines verweigern.

5. Zur Schlichtung aller durch Verweigerung des Scheines entstehender Streitigkeiten, insbesondere Lohndifferenzen, wird unter dem Namen „Kriegsausschuss für die Metallbetriebe Groß-Berlins“ ein Ausschuss gebildet, der aus je drei Arbeitgeber- und drei Arbeitnehmervertretern besteht. Die Arbeitgebervertreter werden von dem Verband Berliner Metallindustrieller, die Arbeitnehmervertreter von dem Deutschen Metallarbeiterverband bestellt. Die Feldzeugmeisterei hat sich bereit erklärt, bei den Sitzungen sich vertreten zu lassen.

6. Der Ausschuss tritt nur dann in Tätigkeit, wenn es nicht gelungen ist, die Streitigkeiten innerhalb des Betriebes beigelegt zu bringen.

7. Der Ausschuss ist berechtigt, seinerseits Scheine auszustellen: Bis zur Entscheidung durch den Ausschuss, der bei vorliegenden Streitfällen mindestens wöchentlich einmal tagt, ist der Arbeiter nicht befugt, die Arbeit zu verlassen, wenn er auf die Ausstellung eines Scheines durch den Ausschuss rechnet.

8. Jeder Arbeiter kann zur Verhandlung vor dem Ausschuss einen Vertrauensmann hinzuziehen.

9. Auf Arbeitnehmerinnen finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Scheine werden für diese weder ausgestellt noch beim Eintritt verlangt.

Berlin, den 19. Februar 1915.

Zur Anbringung von Beschwerden wurden zwei Beschwerdestellen eingerichtet, eine im Verbandsbüro des Verbandes Berliner Metallindustrieller und die zweite im Verbandsbüro des Deutschen Metallarbeiterverbandes. Wenn an einer Beschwerdestelle eine Beschwerde anhängig gemacht wird, stellt der Angestellte, der die Beschwerde entgegennimmt, zunächst den Sachverhalt fest, um prüfen zu können, ob denn überhaupt eine berechtigte Beschwerde vorliegt, und falls nötig, dem Beschwerdeführer Auskunft zu erteilen. Sodann werden zwei gleichlautende Formulare ausgefüllt mit Angabe der Firma und deren genauer Adresse. Ein Exemplar geht an die Zentrale und eins bleibt bei der Beschwerdestelle. Außerdem erhält der Beschwerdeführer sofort eine Terminbestellung mit Angabe des Tages, des Ortes und der Stunde der Verhandlung vor dem Kriegsausschuss.

Wenn, was besonders in der ersten Zeit auch des öfters vorgekommen ist, der Beschwerdeführer bereits vor Entscheidung des Kriegsausschusses, ja, vor der Anmeldung bei der Beschwerdestelle den Betrieb verlassen hat, bekommt er ein Schriftstück mit, mit dem er sich zu seiner Firma zurückzugeben hat. Dieses Schriftstück enthält die Mitteilung an die Firma, daß der Beschwerdeführer bei der Beschwerdestelle des Kriegsausschusses war, und da er vor Entscheidung des Kriegsausschusses die Arbeit verlassen hat, wird die Firma erzählt, den Raum zunächst bis zur Entscheidung des Kriegsausschusses wieder einzustellen, und zwar mit dieser Einstellung zu denselben Bedingungen wie vordem erfolgen. Weigert sich die Firma, den Raum wieder einzustellen und verzichtet sie damit also auf die Arbeitskraft des Beschwerdeführers, dann muß sie den Kriegsschein sofort ausstellen. Stellt die Firma den Raum wieder ein, muß der Raum bis zur Entscheidung des Kriegsausschusses weiterarbeiten, und beide Parteien erscheinen dann zur Verhandlung vor dem Kriegsausschuss, um den Differenzfall zu erledigen. Das Weiterarbeiten bis zur Entscheidung des Kriegsausschusses hat das Gute, daß einmal nicht unnötigerweise eine Arbeitskraft mehrere Tage bricht, und außerdem lehrt die Erfahrung, daß eine Verhandlung

gung, die vorher nicht möglich war, nun häufig erfolgt, so daß dies öfters vor der Entscheidung des Kriegsausschusses die Sache erledigt ist.

Die beliegte Firma wird von der gegen sie vorliegenden Beschwerde, die vor dem Kriegsausschuss verhandelt werden soll, in folgender Weise benachrichtigt: Da in jeder Woche eine Sitzung stattfindet, so werden alle Beschwerdestellen, die sich bis Montag abend jeder Woche angemeldet haben, im Zentrum des Kriegsausschusses übermittelt. Die Benachrichtete benachrichtigt nun die Firmen, so daß diese genügend Zeit haben, sich spätestens Mittwoch über den gegebenen vorgebrachten Beschwerdefall zu informieren. Donnerstag früh beginnt dann die Erledigung der einzelnen Fälle. Es ist sehr gezeigt, daß bei dieser Handhabung noch leinerer Schwierigkeiten gezeigt, so daß eine Erweiterung der Ausschreibungsbestimmungen als nicht notwendig betrachtet werden kann. An der Hand der Tatsache, daß nach dieser Methode die die denkbare schnelle Erledigung jedweder Differenzen ermöglicht, mehrere tausend Differenzen glatt abgewiebelt werden, darf man wohl sagen, daß eine Vermehrung der Formalitäten, oder doch wenigstens eine erhebliche Vermehrung der Formalitäten für die Erledigung der Differenzen nur vom Nebel ist. Bei den Verhandlungen tragen die Parteien ihre Kenntnis von dem Sachverhalt vor, und der Ausschuss sucht, wenn notwendig, durch Fragestellung den genauen Sachverhalt zu ergründen. Es ist seit jeher kein Bestreben gewesen, vermittelnd zu wirken, was sich als durchaus zweckentsprechend herausgestellt hat. Eine Vermehrung ist immer dann besonders angebracht und meistens von Erfolg gekrönt, wenn es sich um *Schein* handelt. In solchen Fällen ist es dem Arbeitnehmer ja weniger darum zu tun, unter allen Umständen einen andern Arbeitgeber zu bekommen, als vielmehr darum, mehr zu verdienen, um einen der gegenwärtigen Teuerung angemessenen Verdienst zu haben. Sehr viele sonstige Fälle können auch vor dem Kriegsausschuss beschaffungsmäßig leicht durch Vergleich benötigt werden, weil durch Verhandlungen im Betrieb Mißverständnisse vorkommen, die durch die mündliche Aussprache im Kriegsausschuss erklärt werden. Aus diesem Grunde ist auch der größte Wert auf mündliche Aussprache der Parteien zu legen, die hier nichts erzielt werden kann. Alles überflüssige Schreibwerk muß vermieden werden. Auf vorgebrachte Formulararten werden die vorgesehenen Rubriken ausgefüllt und diese Karten zu einer Kartotheque zusammengestellt. Damit ist ausreichend geschehen, um jeden Fall später nachprüfen zu können.

Der Vergleichsvorschlag und eventuell auch die Entscheidung des Kriegsausschusses wird den Parteien mündlich vorgetragen. Eine schriftliche Aussertierung erfolgt nicht. Es hat sich das als durchaus unüblich erwiesen. Nur in sehr wenigen Fällen war eine nachdrückliche Klärstellung nötig, wenn die eine oder andere Partei die Stellungnahme des Kriegsausschusses anders auslegen wollte, als sie tatsächlich erfolgt war. Diese wenigen Fälle konnten auf Grund von Motiven auf den Kariofferten leicht gerettet werden, so daß man wohl sagen darf, die einfache Art der mündlichen Aussprache des Vergleichsvorschlags oder Urteils ist als ausreichend allgemein zu empfehlen; sie wird ganz wesentlich zur schnellen Erledigung der Differenzen beitragen, und darauf ist der größte Wert zu legen.

Die einzelnen Beschwerden werden per Zeit nach so eingegetzt, daß für jeden Fall etwa 15 Minuten vorgesehen sind. Damit ist auch, sobald die Ausschüsse sich einige Routine angeeignet haben, auszukommen. Dadurch wird ermöglicht, daß man beispielweise im Kriegsausschuss für die Metallbetriebe Groß-Berlins an einem Verhandlungstage durchweg 80 Sachen erledigen kann, eine Leistung, an die kein anderes Gericht, sei es Gewerbegericht oder sonstiges Gericht, heranreicht. Die Gewerbeberichte Berlins, die wohl in bezug auf Zahl der an einem Tage zu erledigenden Fälle mit an einer Stelle stehen, bringen es auf 15 bis 18 zu erledigende Sachen den Tag. Dann dauert aber die Verhandlung auch 6 bis 7 Stunden. Die gleiche Zeit braucht der Kriegsausschuss für die Metallbetriebe Groß-Berlins, um die doppelte Zahl von Differenzfällen zu erledigen. Es sind auch schon bei einfacher Beleidigung des Kriegsausschusses bis 40 Fälle erledigt. Da es aber auch schon vorgekommen ist, daß bis zu 70 Differenzfälle in einer Woche angemeldet wurden, und dieses ja bereits 48 Stunden vorher festgestellt ist, genügt diese Zeit, um sich über die Art der Erledigung der übergrößen Zahl von Fällen für die betreffende Woche zu verständigen. Das geschah in der Weise, daß der Ausschuss in zwei Räumen tagte. Es wurden noch einige weitere Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter herangezogen, und damit war die Möglichkeit geschaffen, zwei Räumen zu bilden, die sich dann in die Zahl der zu erledigenden Fälle teilen, so daß in der sonst üblichen Tagungszeit auch die ausnahmsweise große Zahl von Differenzfällen glatt erledigt werden kann. Diese Art von Maßnahmen gegenüber plötzlich auftauchenden Schwierigkeiten ist allerdings nur möglich, wenn man den Ausschüssen bezüglich der praktischen Erledigung plötzlich auftauchender Schwierigkeiten etwas Spielraum läßt und sie nicht durch formale Vorschriften in spanische Stiefel schnürt, womit die Ausschüsse gehindert werden, sich den Bedürfnissen entsprechend praktisch zu betätigen.

Im Kriegsausschuss für die Metallbetriebe Groß-Berlins ist es nach dem Statut auch möglich, daß der Beschwerdeführer sich einen Sprecher mitbringt. Viel Gebrauch ist von diesem Recht nicht gemacht worden, und in den verhältnismäßig wenigen Fällen, wo dies doch geschah, hat sich das Mitbringen eines solchen Sprechers als unnötig und überflüssig erwiesen; denn was der Beschwerdeführer nicht in seiner Erstleitung sagte, wird durch Fragen der Mitglieder des Kriegsausschusses leicht festgestellt, so daß der Sachverhalt sehr schnell geklärt wird. Langatmige Reden zur Begründung wie zur Bekämpfung der Forderung sind überflüssig und nehmen nur unnötigerweise Zeit weg.

Zusammengefaßt sind für die praktische Erledigung der Aufgaben, die den Schlichtungsausschüssen zugewiesen sind, folgende Grundsätze zu beachten:

1. Genaue Information der Arbeitnehmer. Damit können unnötige Beschwerden vermieden werden.
2. Genaue Information der Arbeitgeber, da diese vielfach glauben, daß das Gesetz für ihre persönlichen Interessen nicht gemacht werden kann.
3. Vermeidung alles unnötigen Schreibmerks.
4. Möglichst einfache Art für die Aufrüstung der Beschwerden.

8. Unter allen Umständen mündliche Verhandlungen.
9. Nur mündliche Begründung des Entscheides und des Vergleichsvertrages bei Ausschuss.
10. Auch die Begründung des Entscheides und des Vergleichsvertrages braucht vom Ausschuss nur mündlich gegeben werden.
11. Befreiung der Ausschüsse durch Personen, die gegenwärtig Gedenkminde und einen praktischen Sinn für die Besitztisse des täglichen Lebens haben. Adolf Cohen.

Von Missverständnissen.

Zu den Arbeitsverhältnissen in kriegswirtschaftlichen Betrieben steht das Kriegsamtlich mit. Von verschiedenen Stellen wird berichtet, daß in der Arbeiterschaft kriegswirtschaftlicher Betriebe zu neuerdings eine stärkere Neigung zur Abwanderung innerhalb macht. Wahr wolle die Arbeiter nicht die Wirtschaft überhaupt verlassen, um in andere Wirtschaftsgebiete überzugehen; vielmehr findet zumeist nur das Verlangen des Arbeitswechsels innerhalb der kriegswirtschaftlichen Betriebe statt. Über auch ein solcher Wechsel hat, wenn gleichzeitig und im größeren Umfange erfolgen sollte, eine ernste Bedeutung. Er führt nicht bloß durch die mit der Veränderung der Arbeitsstelle verbundenen Mefsen, Vorbereitungen und Neuorientierungen den Verlust einer Zahl von Arbeitstagen mit sich, sondern kann auch durch die plötzliche Entziehung von Arbeitskräften, insbesondere von Facharbeitern, den ungestörten Fortgang auf sie angewiesenen Betriebe gefährden. Es dürfte aber geboten sein, den Ursachen dieser Neigung nachzugehen, um ihnen in zweckdienlicher Weise entgegenzuwirken.

Weshalb erstreben die Arbeiter den Arbeitswechsel? Weil sie an der neuen Stelle mehr zu verdienen hoffen; weil sie mit ihrer Familie, von der sie getrennt sind, zusammenziehen und dadurch selbst bei gleicher Lohnhöhe wieder leben können; weil sie überhaupt aus der Fremde die Heimat und die heimischen Verhältnisse zurückfinden möchten. Das kann man ihnen an sich nicht verdenken; und deshalb wird man, wenn man sie trotzdem in den bisherigen Arbeitsstelle festhalten will, alles tun müssen, was ohne Beeinträchtigung anderer berechtigter Interessen geschehen kann, um ihnen den Einschluß des freiwilligen Verbleibens zu erleichtern. Die Arbeitgeber, so, die ihre Arbeiter behalten wollen, werden zunächst zu rüsten haben, ob und wie weit sie, die von ihnen bisher erwähnten Löhne im Hinblick auf die Kriegsteuerung zu eignen in der Lage sind. Wahr kann nicht verlangt werden, daß die sprunghafte Entwicklung der Lohnverhältnisse, wie sie in manchen zeitlich begrenzten Industrien vorgefest hat, von andern mitgemacht wird, die als Dauertarif auf eine stetige Entwicklung dieser Verhältnisse bedacht nehmen müssen. Über eine den Zeitumständen entsprechende Ungemessenheit der Löhne ist unter allen Umständen herzustellen, Lohndrückerei ebenso wie Lohntrieberei zu vermeiden. Derner ist auf den doppelten Haushalt auswärts wohnender Arbeiter bei der Bewertung des Arbeitsergebnisses müßig zu nehmen. Gleichzeitig wird durch den Erfolg des Reichstagsabstimmung vom 9. Januar 1917, der vorschreibt, daß bei dem Ausgleich zwischen dem höheren Einkommen eines vom Heeresdienst Zurückgestellten und seinem augenblicklichen Arbeitseinkommen im Betrag von 2 für den Tag für den Unterhalt der Familie eingestellt wird. Aber auch darüber hinaus wird für die Fälle des Doppelhaushalts die Gewährung einer ausreichenden Familieneinlage durch den Arbeitgeber ins Auge zu fassen sein. Endlich sind auch die übrigen Arbeitsbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Unterkunft und Ernährung unter den gleichen Gesichtspunkten einer Nachprüfung zu unterziehen und, soweit möglich, in entgegengesetzter Weise auszugestalten. Ganz unstatthaft aber sind die Versuche von Arbeitgebern, in unlauterer Weise anderen Betrieben absprangig zu machen und für sich herauszuziehen. Ein solches Verfahren, das die Beunruhigung in die Arbeiterschaft geradezu hineinträgt, verleiht völlig die Gesamtlage des Wirtschaftslebens, ist nicht mehr genug zu verurteilen und muss unbedingt unterstehen. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß eine einzige Ueberzeugung und der vaterländische Sinn der Arbeitgeber von selbst solche Missbräuche abstellen werden.

Werden diese Richtlinien innegehalten, so muß auf der anderen Seite aber auch von den Arbeitnehmern erwartet werden, daß sie, sofern ihre Arbeitsbedingungen als gerecht und billig angesehen sind, nicht bloß deshalb auf die sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses dringen, weil sie es anderwärts noch besser haben können. Ein solches Verhalten wäre mit den Absichten des Hilfsdienstgesetzes, die schließlich für unser gesamtes Wirtschaftsleben und alle an ihm Beteiligten den Ausfall geben müssen, schlecht in unvereinbar. Das wird jeder verständige Arbeiter, der diesen Zweck wirklich hat gemacht, einsehen. Einemwohl wäre auch hier die Belehrung durch die Organisationen als wertvolle Unterstützung zu begrüßen.

Ein besonderes Wort muß hier in der Kriegswirtschaft am stärksten zurückspringenden Wehrpflichtigen, den jungen Kriegsmännern, gewidmet werden. Für sie gilt der Begriff: Wehrpflicht geht vor Hilfsdienst! Sie sind von der Erfüllung der Wehrpflicht und der Leistung des Heeresdienstes nur so lange entbunden, als ihre enderweitige Bereitschaft im Heere. Sobald diese Voraussetzung wegfällt, muß es die Heeresverwaltung gar nicht verantworten, sie nicht wieder in den Heeresdienst einzustellen, in den sie von aus aus gehören. Die Voraussetzung ihrer Zurückstellung trügt aber unter Umständen auch dann, wenn sie nicht gerade an derselben Stelle arbeiten, für die sie nach bestandenem Facharbeiterentwurf oder doch besonders notwendig sind, sondern an einer anderen Stelle, an der sie leichter erlegt werden können. Sie hätten also in solchen Fällen die Biedereinigung zu gewähren, nicht etwa aus Rücksicht auf den Arbeitgeber, sondern lediglich aus militärischen Rücksichten, für die Erledigung von Unstimmigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgeber. Und einer sich daraus ergebenden Arbeitswechsel, verbleibt auch den Kriegsmännern der Schutz

des Hilfsdienstgesetzes und der darin vorgesehenen Auslöse. Im übrigen wird Sorge getragen werden, die natürlichen und begreiflichen Wünsche der Kriegsmänner schon bei der Zurückstellung oder doch späterhin durch Austausch nach Möglichkeit zu erfüllen. Nun kann dies nicht auf einmal geschehen, sondern verlangt, da es planmäßig erfolgen muß, eine gewisse Zeit.

Die Arbeiter, und zwar sowohl die Kriegsmänner wie die übrigen, können hierach gewiß sein, daß ihre berechtigten Interessen gewahrt und geschützt werden, soweit es im Bereich der durch die Ausprägung der Zeit begrenzten Möglichkeit liegt. Sollte es trotzdem zu Misslichkeiten kommen, so werden sie gut tun, nicht sofort den Ablehnungsschein zu fordern, sondern zunächst die Vermittlung des Vorstandes des Schlichtungsausschusses oder der Kriegsamtstelle anzuwenden, die ihnen nicht versagt werden wird. Bei garem Willen aller Teile wird es unschwer gelingen, auch im Einvernehmen aller Teile und ohne Zwang die großen Aufgaben zu lösen, die dem vaterländischen Hilfsdienst zum Heil des Volkes gestellt sind.

Kollegen, beteiligt Euch an den Arbeiterausschüßwahlen!

Zahlreiche Mitglieder unseres Verbandes sind zurzeit in der Kriegsindustrie tätig oder in Betrieben, die dem Hilfsdienstgesetz unterstehen, so daß sie den bevorstehenden Ausschußwahlen befürworten und interessiert in ihrem eigenen Interesse widmen müssen.

Das Hilfsdienstgesetz hat den Arbeiterausschüssen eine neue Rechtsstellung und erhöhte Bedeutung gegeben. Bis her waren Arbeiterausschüsse in Industrie und Gewerbe facultativ und nur für Bergwerke mit mindestens 100 Arbeitern obligatorisch. Nunmehr müssen für alle für den Hilfsdienst tätigen Betriebe, soweit sie unter den Titel III der Gewerbeordnung fallen, also auch für Betriebe des Handels, einschließlich der industriellen Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung, Arbeiterausschüsse gewählt werden, sofern in diesen Betrieben mindestens 50 Arbeiter beschäftigt sind. Das gleiche gilt für die Wahl von Angestelltenausschüssen bei Beschäftigung von mindestens 50 Angestellten. Diese Ausschüsse sollen das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebes und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber fördern. Sie sollen Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiter, die sich auf die Betriebsseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebes und dessen Wohlfahrteinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Arbeitgebers bringen und sich darüber äußern. Sie sollen ferner bei Streitigkeiten im Betriebe über die Lohn- und Arbeitsbedingungen behufs Einigung mit dem Arbeitgeber verhandeln, gelten also als die erste Instanz, die für solche Differenzen vorgesehen ist.

Ergebt sich schon hieraus, daß die Bedeutung der Arbeiterausschüsse nicht unterschätzt werden darf, so lassen auch die Vorschriften über die Wahl der Ausschüsse keinen Zweifel, daß es sich um Arbeitervertreten handelt, die die wirkliche Meinung der Arbeiter vertreten sollen. Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse sollen von allen volljährigen Arbeitern des Betriebes oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Zu den wahlberechtigten und wählbaren Arbeitern gehören auch die Arbeiterinnen. Die Wahl soll Wählbarkeitswahl sein, so daß auch Minderheiten das Vertretungsrecht gewährt bleibt.

Die Mitglieder des Arbeiterausschusses entbehren auch nicht des rechtlichen Schutzes gegen Maßregelung. Nach § 13 der Bestimmungen über die Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst ist es den Arbeitgebern und ihren Vertretern bei Geldstrafe bis zu 1000 oder Haft unterstellt, die Arbeiter oder Angestellten ihres Betriebes bei Ausübung des Wahlrechts oder in der Überenahme der Tätigkeit als Mitglied zu beschränken oder sie wegen der Überenahme oder der Art der Ausübung zu benachteiligen. Soweit solche Arbeiter- und Angestelltenausschüsse nicht schon bestehen, sind sie zu errichten; wo solche bestehen, sollen sie schließlich dem Hilfsdienstgesetz angepaßt werden. Eine Ausschließung muß auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder einberufen und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Wir ersuchen deshalb unsere Kollegen dringend, sich nach besten Kräften der Wahlen zu den Arbeiterausschüssen anzunehmen, zuverlässige organisierte Mitarbeiter, die ihr Vertrauen besitzen, aufzustellen und sich vollständig an der Wahl zu beteiligen. Wo Arbeiterrinnen in größerer Zahl im Betrieb tätig sind, sollen auch Arbeiterrinnen in den Ausschüssen vertreten sein. Die starke Wahlbeteiligung sichert den Ausschüssen ihren Einfluß im Betrieb und schützt die Arbeiter vor den Bestrebungen, diese Ausschüsse zu Stützpunkten der Gelben im Betrieb werden zu lassen. Kein größerer gewerblicher Hilfsdienstbetrieb darf ohne Arbeiterausschüsse bleiben und kein Arbeiter verzäume die Wahl zu den Arbeiterausschüssen!

Unterbringung der Kriegsbeschädigten im Malergewerbe.

Auf dem Vertretertag des Westdeutschen Malergewerbes zu Düsseldorf im Dezember v. J. berichtete Malermeister A. H. Cöln im Auftrage des Landeshauptmannes der Rheinprovinz über die Kriegsbeschädigtenfürsorge und deren Verwendung im Malergewerbe. Die "Westdeutsche Malerzeitung" brachte einen Auszug von dem Bericht, aus dem wir das folgende entnehmen: Die Beratungsstelle für Kriegsbeschädigte Handwerker befindet sich in der Gewerbebeförderungsanstalt für die Rheinprovinz zu Cöln. Hier werden jeden Mittwoch und Donnerstag die zur Entlassung kommenden Kriegsbeschädigten Handwerker aus Rheinland und Westfalen, die von den einzelnen Fürsorgestellen geschickt werden, persönlich vorgestellt und beraten. Der Kommission, die die Beratung vornimmt, gehören an der Vorsitzende, Herr Geheimrat Romberg, ein Arzt, der die Untersuchung vornimmt, mehrere Professoren der Medizin und Juristen sowie eine Abteilung, ein Fachmann zur Erlernung der Autogenrichthaltung, der Vor-

sitzende der Handversammlung und die jeweiligen Obermeister als Fachberater. Nachdem vom Vorsitzenden nach den Wünschen die Personalien, Lehrverhältnisse sowie die jeweilige Verwendung festgestellt worden sind, erklärt und zeigt der anwesende Arzt die erlittenen Schäden an dem Kriegsbeschädigten mit dem Fachberater in ein Zimmer, dem er seine Wünsche mitteilt und mit ihm über seine spätere Zukunft berät. Da die meisten Verwundeten gern einen Posten bei der Eisenbahn oder Post haben möchten, ist es oft schwer, sie davon zu überzeugen, daß sie ihrem früheren Gewerbe durch Erlernung noch nachgehen können. Nachdem der Fachberater mit dem Kriegsbeschädigten zu einer Einigung gekommen ist, was meistens der Fall ist, bringt er die Wünsche in der Kommission in Abwesenheit des Kriegsbeschädigten vor. Hier wird dann endgültig beraten, ob der Kriegsbeschädigte auf einem Kursus für Holz- und Marmormaler in Cöln, der von der Provincialverwaltung an der Gewerbegefördungsanstalt eingerichtet ist und neun Wochen dauert, teilnimmt und im Anschluß hieran die Meisterprüfung macht; oder ob er je nach dem Talent und der Verleistung des Betreffenden als Tapetenzeichner, Porzellanmaler, Schilfmalen, Plakatzeichner und Landschaftsmaler ausgebildet wird. Nur in ganz vereinzelten Fällen, wo einwandfrei festgestellt ist, daß es sich um sehr begabte Kriegsbeschädigte handelt, der auch sonst nicht in der Lage sei, sein Brot zu verdienen, wird die Künstlerlaufbahn vorgeschlagen. Die Mittel hierzu müssen natürlich vom Landeshauptmann bewilligt werden. Ist die Kommission zu einer Einigung gekommen, wird dem Kriegsbeschädigten mitgeteilt, daß seine Wünsche, wie er sie dem Fachberater unterbreitet habe, beim Landeshauptmann befürwortet werden sollen. Erklärt er sich damit einverstanden, ist für ihn die Fachberatung erledigt. Weiter teilt der Vortragende mit, daß auf seine Anregung hin noch nachmittags Kurse zur Erlernung der Schilfmalerei eingerichtet worden sind.

Durch die Veranstaltung der Kurse sei es möglich, Kriegsbeschädigte, die Verleistung der rechten oder linken Hand, Verlust einer Finger, Gehirnlähmungen usw. erlitten haben, umzulenken, solange sie noch in der Lage sind, mit den beschädigten Hand oder dem kleinen Kleinsten festzuhalten. Sie können später als Spezialisten im Holz- und Marmormaler oder in Waggonfabriken, Eisenbahnwerkstätten Beschäftigung finden. Auch können sie, wenn sie die Meisterprüfung gemacht haben, als Werkmeister Anstellung finden. Ebenfalls können diejenigen, die ein Arm oder einen Arm verloren haben, noch Ablegung der Meisterprüfung einen Posten als Werkmeister, Buchhalter, Werkmeister zum Ausgeben von Farben, oder wenn sie Talent besitzen als Tapetenzeichner, Porzellanmaler, Landschaftsmaler und Plakatzeichner Verwendung finden und so unter Hinzuziehung der Mente ihr Auskommen finden.

Für diejenigen, die früher selbstständig waren oder jetzt selbstständig werden wollen, ist auch Gelegenheit geboten, da sie nach Ablegung der Meisterprüfung berechtigt sind, Lehrlinge zu halten und so noch monate Arbeiten selbst ausführen können. Als Beispiel führt der Redner an, daß ein Maler, der ein Auge verloren, eine Klient von 100 monatlich bezahlt. Davon ließ er sich 42 kapitalisieren, was 5700 ausmacht. Hiervon gehabt er sich ein Häuschen zu erwerben, so daß ihm noch 88 monatlich bleiben. Er nimmt jetzt an den Kursen teil und will noch seiner Meisterprüfung selbstständig werden. Das notwendige Kapital soll ihm geliehen werden.

Vom 1. September 1915 bis zum 1. Juli 1916 wurden 62 Maler und Auszubildende beraten. Drei Kurse fanden statt, an denen je zwölf Kriegsbeschädigte teilnahmen.

Wir können es nur begrüßen, wenn für die so wichtige Frage der Kriegsbeschädigtenfürsorge auch in unserm Gewerbe reges Interesse gezeigt wird, zeigt dies uns doch, daß die steten Anregungen unseres Verbandsvorstandes, auf diesem Gebiete die notwendige gemeinsame Tätigkeit zu entfalten, auf fruchtbaren Boden gefallen sind.

Von unseren Kollegen im Felde.

Das Eiserne Kreuz zweiter Klasse erhielt der Kollege Engelbert Leichmann, Mitglied der Filiale Trier.

Baugewerbliches.

Über die Arbeitsverhältnisse im Baugewerbe wird ähnlich berichtet:

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt für das Baugewerbe ist zurzeit eine besonders schwierige. Die vielen sehr umfangreichen Neubauten, die aus militärischen Gründen errichtet werden müssen, benötigen eine außerordentlich starke Zahl von Bauarbeitern, so daß der Bedarf nur schwer gedeckt werden kann, obgleich alle nichtkriegswirtschaftlichen Bauten grundsätzlich untersagt sind. Nun muß aber tropischer allgemeiner Beschränkung des Baumarktes zur Ausführung dringender Reparaturarbeiten und Umbauten sowie zur Fortführung von Bauten, deren Verfall sonst zu befürchten wäre, ein gewisser Stammbau von Arbeitern zur Verfügung sein. Beiden Gesichtspunkten, dem militärischen wie dem überwiegenden, aber auch dem privatwirtschaftlichen, muß Rechnung getragen werden. Das gemeinsame Interesse der Heeresverwaltung einerseits, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Baugewerbes andererseits hat zu einer gemeinsamen Besprechung geführt, als deren Ergebnis folgende Punkte hervorgehoben werden sollen:

1. Als ungefährer Rahmenstab für den Arbeiterbestand, der für dringende Reparaturarbeiten, Verhinderung von Verfall usw. zur Verfügung bleiben soll, sind etwa 25 p.M. der augenblicklich im Baugewerbe befindlichen Arbeiterbestände für jeden Korpsbezirk anerkannt worden. Diese 25 p.M. müssen den Bedürfnissen entsprechend auf den Korpsbezirk verteilt werden.

2. Es hat sich erwiesen, daß die Stilllegung der Privatbauten allein nicht genügt, um die freiverdienenden Arbeitskräfte den Kriegsbauten auszuführen. Auch die Bemühungen der Arbeitsnachweise, die freiwerdenden Bauarbeiter auf die Kriegsbauten zu verteilen, führt nicht zu einem reiblosen Erfolge, da sich erfahrungsgemäß die Arbeiter leicht verlaufen. Als zweitmäßigstes Gegenmittel ist deshalb den Generalstabskommandos empfohlen, die Bauarbeiterorgani-

satzen zu den Beratungen über Stillegung der Bauten beizutragen und bei der Verpfändung der Bauarbeiter zu berücksichtigen. Dass bei der Wegenwirkung gegen die unkontrollierte Abwanderung der aus der Stillegung der Bauten geworfenen Arbeitskräfte entsprechende Lohn- und Arbeitsbedingungen, Regelung der Ernährung und Unterstüzung auf den Kriegsbaustellen vorbedingungen sind, wurde offiziell anerkannt.

Es erscheint zweckmäßig, dass diestellvertretenden Generalkommandos bei der Regelung der Arbeitervermittlung, der Arbeitsverhältnisse für Kriegsbauten die Unternehmer und die Vertreter der Bauarbeiterverbände hinzuziehen. Seitens des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe ist für jeden Kriegsbezirk eine Kommission ernannt worden, die denstellvertretenden Generalkommandos beziehungsweise den Kriegsbaustellen bei denstellvertretenden Generalkommandos als Beirat zu dienen, in der Vage ist.

Das Baugewerbe hat dem Kriegsamt empfohlen, dass bei Streitigkeiten zunächst die örtlichen Schlichtungskommissionen und die öffentlichen Tarifämter für das Baugewerbe als Schlichtungsstellen eintreten sollen. Erst wenn ausnahmsweise bei diesen Stellen keine Einigung erzielt werden sollte, haben die behördlichen Ausschüsse im Beisein der Erfaktkommissionen - gemäß § 9 Absatz 2 und § 18 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst - in Tätigkeit zu treten. Nach dem Wortlaut des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst bestehen Bedenken hiergegen nicht.

Die alten wichtigen Fragen, die das Baugewerbe angeht, hat das Kriegsamt aufgesagt, eine Vertretung des devolutiven Baugewerbes sowohl aus Arbeitgeber- als auch aus Arbeitnehmerteilen gutschäftlich zu hören.

Es steht zu hoffen, dass mit dieser Regelung die Arbeitsverhältnisse bei den Kriegsbauten sich in zufriedenstellender Weise regeln werden, ebenso wie auch die oben bezeichneten ungünstlichen privatwirtschaftlichen Bauarbeiten als sicher gestellt gelten dürfen.

Gewerkschaftliches.

Die Ausbildung weiblicher und ungelernerter Personen im Buchdruckgewerbe. Das Tarifamt der Buchdrucker hat sich im November vorigen Jahres für die Ausbildung von weiblichen und ungelernnten Arbeitern zum Buchdruckgewerbe ausgesprochen. Nach den jetzt vom Tarifamt bekanntgegebenen Bestimmungen ist in einer Tarifvereinbarung beschlossen worden, dass der Zeit der Ausbildung eine vierwöchige Probezeit vorausgehen darf. Die Entlohnung während der Probezeit unterliegt der Vereinbarung der Betriebsparteien. Auf die vom Tarifausschuss für die Schilfse beschlossenen Tenerungszulagen haben die Erfaktkräfte keinen Anspruch, weil die für sie festgesetzten Lohnsätze schon den verteuerten Lebensbedingungen angepasst sind. Die Prinzipale sind berechtigt, mit den heranzubildenden Erstkläßen Arbeitsverträge auf längere Zeit abzuschließen, jedoch mit der einschränkenden Bestimmung, dass die Verträge beider Parteien nur aus die Dauer des Krieges zur Innehaltung des Arbeitsvertrages verpflichten und vorab nicht über das Jahr 1917 hinausgehen. Die während des Jahres 1917 arbeitslos werdenden Erfaktkräfte haben sich jedoch nicht bei den Arbeitsnachweisen um Arbeit zu melden, sondern sie müssen sich an das Tarifamt als Zentralarbeitsnachweis wenden.

Der Centralverband der Bäcker und Konditoren im Jahre 1916. Aus dem soeben veröffentlichten Jahresbericht des Bäcker- und Konditorenverbandes in Nr. 5 seines Fachorgans ist zu entnehmen, dass der Verband auch das Kriegsjahr 1916 den Verhältnissen entsprechend gut überwunden hat. Die Jahresdurchschnittszahlen betrugen 1916 an männlichen Mitgliedern 6005, an weiblichen 2245; zusammen 8250; 1915 hatten sie zusammen 10 833 betragen, so dass im Jahresdurchschnitt ein Mitgliederverlust von 213 männlichen, 400 weiblichen, zusammen 2583, eingetreten ist. Am Jahresende war gegen seinen Anfang aber der Unterschied bei den männlichen nur 1338, bei den weiblichen 288, zusammen 1626. Der Bestand stellte sich am 31. Dezember 1916 auf zusammen 7484 zählende Mitglieder, und zwar 5306 männliche und 2178 weibliche. Außer durch Einziehungen waren durch Austritte keine Verluste von männlichen Mitgliedern zu verzeichnen. Am Jahreschluss standen insgesamt 31 638 Mitglieder im Kriegsdienst. Die Agitationstätigkeit brachte im Laufe des Jahres immer noch Erfolge, obgleich von den sonst in Friedenszeiten zirka 100 000 Schilfse im ganzen Lande heute kaum noch 18 000 gezählt werden; am geringsten war der Erfolg der Werbegäste in der Süßwarenindustrie, weil dort infolge weitgehender Betriebsbeschränkungen der Beschäftigungsgrad immer mehr zurückgegangen war. Aus diesen Ursachen resultiert auch der bedauerliche Rückgang der weiblichen Mitglieder. Aufnahmen wurden im ganzen noch 3997 gemacht. Der Kassenbestand war am Ende 1916 um Mk. 8669,91 geringer als zu Beginn des Jahres; in der Hauptkasse bestand der Minderbestand aber nur Mk. 1081,36; sicher ein gutes Ergebnis angesichts des Umstandes, dass zu Weihnachten wieder die Summe von Mk. 40,45 allein für die Weihnachtsgabe an Frauen der eingezogenen Mitglieder ausgegeben wurde. Auf den Kopf des zahlenden Mitgliedes (Jahresdurchschnittsbestand) entfallen vom Verbandsvermögen Mk. 54,93, wenn man die im Felde stehenden Mitglieder einrechnet, Mk. 11,25. Beiträge wurden im ganzen 417 538 fassiert. In Unterstützungen wurden insgesamt ausgegeben Mk. 122 047,94; die Hauptposten sind die schon genannte Weihnachtsumunterstützung, die Familienunterstützung in Höhe von Mk. 28 754,50, die Krankenunterstützung Mk. 29 752, Arbeitslosenunterstützung Mk. 13 935,25, das Sterbegeld Mk. 5597,50. Streits fanden im Berichtsjahr nicht statt. Eine Anzahl Lohn- und Tarifverhandlungen brachten einige Erfolge. In 126 Betrieben waren 350 Kollegen an den Verhandlungen beteiligt. Am Jahreschluss standen 251 Betriebe. Ein großer Teil der Verbandsaktivität war auf die Erlangung von Tenerungszulagen gerichtet und weiter war es noch der Kampf um ein dauerndes Nach-

baubevor und die Erweiterung der Sonntagsruhe, die die Verbandsleitung und die Erweiterung der Sonntagsruhe, die die Verbandsleitung und die Böderbevorräte fortgesetzt in Bewegung hielt. Leider haben auch heute noch nicht die alten Regeln des Nachbodenches ihren Widerstand völlig fallen lassen, sondern versuchen fortgelebt, auf Schleichwegen gegen dasselbe anzuwämpfen. Die Organisation hofft jedoch auch im neuen Jahre auf die rücksichtlose Unterstützung ihres Kampfes durch alle Freunde der Arbeiterbewegung.

Wiederaufnahme der Krankenunterstützung im Fleischerverbau. Vorstand und Ausschuss des Fleischerverbandes haben den gedankten Wünschen der Mitglieder entsprechend, da die Klassenverhältnisse es ermöglichen, befreit, vom 1. Februar d. J. ab die Krankenunterstützung wieder einzuführen. Bei Beginn des Krieges war die Auszahlung von Krankengeld aufgehoben worden. Nach sechs Tagen Kriegszeit kann von männlichen Mitgliedern bis zu der Höhe von Mk. 30, von weiblichen Mitgliedern bis zu Mk. 15 Krankengeld bezogen werden.

Der Fabrikarbeiterverband zählte am Jahreschluss 1916 in 108 Betrieben 78 902 Mitglieder. Während vom Beginn des Krieges bis Ende 1915 der Abgang der Mitglieder die Zunahme weit überwog, trat im vergangenen Jahre in der Mitgliederbewegung ein erfreulicher Umschwung ein, so dass die Krise als überstanden anzusehen ist. Die Zahl der Neuaufnahmen in den ersten drei Quartalen stieg von 8170 im Jahre 1915 auf 9817 im Berichtsjahr. Die Zahlen für das vierte Quartal 1916 sind noch nicht abschließend; aber die vorliegenden ergeben, dass der Verband im vierten Quartal 5000 Neuaufnahmen verzeichnete können, gegen nur 2000 im gleichen Quartal des Vorjahrs.

Eine Agitationwoche des Tabakarbeiterverbandes soll in der Zeit vom 18. bis 24. März dieses Jahres veranstaltet werden. Der Zentralvorstand weist in einem Aufruf in der "Tabakarbeiterzeitung" die Zahlstellen an, frühzeitig mit den Vorbereitungen zu beginnen. Gauagitation, Flugblätter und auch Versammlungen, vor allem aber Fabrikbesprechungen und die persönliche Agitation sollen als Mittel zur Anwendung gebracht werden. An die Gauleiter, Kreisverwaltungen sowie an alle Mitglieder erachtet die Auflösung, zu tun, was in ihren Kräften steht, um den Erfolg dieser Agitationswoche zu einem glänzenden zu machen. Die Agitation soll sich auch besonders auf die Gewinnung von Arbeitern für den Verband erstrecken. Diese Agitation wird unter anderem deswegen als wichtig bezeichnet, damit nach dem Krieg, wenn eine schlechte Konjunktur eingesetzt sollte, die Organisation gerüstet daschiert und die Berufsangehörigen vor wirtschaftlichem Schaden bewahrt werden. Mögen alle in der Tabakbranche beschäftigten Arbeiter und Arbeitnehmer dazu beitragen, dass diese Agitationswoche für den Verband die besten Erfolge ergibt.

Sozialpolitisches.

Mittagessen auf Rechnung der Krankenkasse. Der Vorstand der Allgemeinen Ortskantoneklasse der Stadt Berlin hat vor einiger Zeit eine Umfrage bei den Kassenärzten der Kasse über die Wirkung der zunehmenden Ernährungsschwierigkeiten auf die Kranken veranlasst. Das Ergebnis dieser Ermittlung hat die Überzeugung noch mehr bestätigt, dass zahlreiche und namhafte gesundheitliche Schädigungen der Kassenmitglieder auf ungenügende Mahlzeit zurückzuführen sind und auch die Widerstandskraft der Kranken dadurch geringer wird. Solche Beobachtungen wurden ganz besonders bei eiblichen Mitgliedern, und hier wieder hauptsächlich bei Blutarmen, Nervösen und Tuberkulösen, gemacht. Der Kassenvorstand ist nach eingehenden Erwägungen, auf welche Weise die Kräfte der besonders geschwächten erwerbsunfähigen Kassenmitglieder zu heben sind, zu dem Beschluss gelangt, diesen Kranken in allen Fällen, in welchen die behandelnden Kassenärzte dies für angebracht halten, auf Rechnung der Kasse Mittagessen aus den öffentlichen Küchen zu bewilligen. Auf ärztliche Verordnung empfangen die Patienten in der für sie zuständigen Zahlstelle besondere Speiselarten, von denen täglich in der nächsten Speisestatt ein Tagesabschnitt abgetrennt und dagegen eine Portion Mittagessen ausgehändigkt wird. Die großen Kommunen Berlins haben sich sofort bereit erklärt, die Karten der Kasse in Zahlung zu nehmen.

Polizei und Gerichte.

Das Testament eines Soldaten bedarf der Unterschrift. Der Landsturmman Otto B. errichtete im Felde ein Testament, das mit den Worten begann: „Ich, Otto B., seje meine Frau . . . als Universalerbin ein.“ Das Testament trug unter dem Text das Datum „München, den . . .“ und keine Unterschrift. Unter dem Datum stand lediglich die Beglaubigung des Kompanieführers, dass das Kriegstestament von dem Landsturmman Otto B. geschrieben sei. Das Testament wurde angefochten; alle Zeugen, auch das Kammergericht, haben es für form ungültig und daher für nichtig erklärt. Das Kammergericht führte in seiner Entscheidung, der „Deutschen Juristenzeitung“ aus, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen auch bei privilegierten Militärestamenten eine Unterschrift notwendig sei. Die Unterschrift des Kompanieführers unter der Zusatzbescheinigung kommt demnach nicht in Betracht. Es ist notwendig, dass die Schrift, die als „Unterschrift“ angesehen werden soll, die Erklärung des letzten Willens räumlich abwölkt, ihren Text deckt und gegen spätere Zusätze schützt. Hierin fehlt es im vorliegenden Fall. Die Namensangabe des Erblassers im Eingang der Erklärung des letzten Willens kann eine solche Unterschrift nicht erlösen. Dieser Mangel eines wesentlichen Formvoraussetzungen macht das Testament nichtig.

Nur mit dem Vorname unterzeichnete Feldbrief, dagegen gelten nach Entscheidungen des Reichs- und Kammergerichts als leitwillige Verfügungen.

Genossenschaftliches.

Die Auswirkungen des Kriegs auf die Genossenschaften. Aus einer Umfrage über die Auswirkungen des Krieges auf den Handelsverkehr verbinden die Ausführungen des Professor Dr. Gottlieb über die Neuorientierung des Handels besondere Ausmerksamkeit. Als eine Folgewirkung der wirtschaftlichen Entwicklung während des Weltkrieges bezeichnet er die Ausbreitung des sozialen Handels. Er schreibt hierüber:

Der Kapitalismus kann weder durch den Staats noch Kommunalsozialismus überwunden werden, sondern nur durch die nach den Grundsätzen der Selbsthilfe organisierten Genossenschaften der Konsumanten, die durch Zusammenfassung der atomisierten Konsumkäufe auch eine zusammenhängende Großgruppe aller Produktivkräfte des Volkes möglich macht, die kapitalbildende Kraft des Volkes durch Zusammenführung eines unteilbaren Genossenschaftskapitals steigert und dem individualistischen Prinzip des Kapitalismus die Gifzähne ausreißt.

Erst durch diesen Krieg ist jedermann sichtbar vor Augen geführt worden, was eine große Nation zu leisten vermag, wenn jedes einzelne nach einem einheitlichen Plan geschult, wenn alle die kleinen Kräfte zusammengefasst, und wenn sie in richtiger Organisation auf ein großes Ziel konzentriert werden. Was in diesem Kriege das deutsche Volk an und hinter der Front Tag um Tag geleistet hat und noch leisten muss an Kraft und Ausdauer, an Opfer und Entbehrung, an Gut und Blut, das spottet jeder Beschreibung. Und wenn nun nach dem Kriege alle diese Kraftsmomente in einheitlicher Weise auf ein neues Ziel hin organisiert werden, so werden wir wiederum Wunder erleben. Daher muss das erste und wichtigste Friedensziel sein: Entwicklung aller im Volle vorhandenen körperlichen, ethischen und wirtschaftlichen Kräfte und der sozialen Liebe, Überbrückung der durch die sozialen, sprachlichen, religiösen und politischen Gegensätze vorhandenen Hemmungen, hauptsächlich durch das Mittel einer allgemeinen Volksbildung, durch die nach den Ideen von Kerschensteiner organisierte Einheitschule, Erziehung der Jugend zu freien, gleichberechtigten Staatsbürgern, zu gesunden, berufstüchtigen Arbeitern, zu denkenden sozial führenden und sozial handelnden Menschen, denen auch das Recht auf freie Entwicklung aller ihrer Kräfte gewährleistet wird.

Bei der Durchführung des hier aufgestellten sozialen Planes wird man der betrachtenden und fördernden Kraft des Genossenschaftsgedankens, der die freie Entwicklung aller Kräfte unter Zusammenfassung und Konzentrierung auf ein großes Ziel will, nirgends entrinnen können.

Literarisches.

Verband der Schneider, Schneiderinnen und Wäschearbeiter Deutschlands. Bericht des Vorstandes über die Geschäftsjahre 1912/14 und 1914/16 sowie Protokoll über die Verhandlungen des außerordentlichen Verbandstages, abgehalten vom 11. bis 14. September 1916 in Berlin. Verlag von H. Stöhrer, Berlin SO 16, Michaelisstrasse 16.

Sterbetafel.

Halle. Am 8. Januar starb der Kollege Otto Apel, geboren am 9. September 1885 in Holleben bei Halle. Am 12. Januar starb der Kollege Gustav Deinert, geboren am 30. März 1882 in Gr. Zehnitz (Kreis Altenburg). **Ehre ihrem Andenken!**

Vereinstell.

Bericht der Hauptkasse vom 29. Jan. bis 3. Februar. Eingesandt haben: Frankfurt a. M. M. 400, Werden 50, Potsdam 100, Forst 40, Stuttgart 550, Mannheim 600.

Die Woche vom 11. bis 17. Februar ist die 7. Beitragswöche. **O. Wentler, Kassierer.**

Der heutige Ausgabe liegt die Nummer 5 des "Correspondenzblattes" bei.

Jeder Herr

welcher sich schön kleiden will,
verlange meinen Katalog Nr. 14
über neue und wenig getragene,
teils reinwollene, sehr preiswerte

Kavalier-Kleidung

Paletots, Ulster
von Mk. 12,- bis Mk. 50,-

Anzüge

von Mk. 15,- bis Mk. 60,-

Risiko ausgeschlossen.

Für Nichtgefallenes gebe
Geld zurück!

J. Kalter, München, Tal 19.